

ALLGEMEINE AUFTRAGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER MEDIZINISCHEN HOCHSCHULE HANNOVER (MHH)

1. Allgemeines

Für den Vertrag, der aufgrund des Auftrages zustande kommt, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.

1.1 AGB des Auftragnehmers sind nur gültig, soweit sie den folgenden Bedingungen nicht widersprechen oder für die MHH günstiger sind als diese. Dies gilt auch dann, wenn anders lautende AGB des Auftragnehmers in einem Bestätigungsschreiben enthalten sind. AGB des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn sich zu dem in ihnen geregelten Vertragspunkt in den AGB der MHH überhaupt keine Regelung findet. Die vorstehenden Rechtsfolgen treten auch dann ein, wenn die MHH den AGB des Auftragnehmers nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

1.2 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den in Ziffer 1.3 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug.

1.3 Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
- 2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
 - a) die Leistungsbeschreibung mit Vorrang gegenüber Plänen / Zeichnungen,
 - b) Besondere Vertragsbedingungen,
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbestimmungen,
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen,
 - e) etwaige Allgemeine Technische Vertragsbedingungen,
 - f) das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tarifreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (NTVergG)
 - g) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1.4 Für den Vertrag (einschließlich Leistungsbeschreibung und Zeichnungen) gelten nachfolgende Vertragsbedingungen in der angegebenen Reihenfolge:

- Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen der MHH,
- Besondere Vertragsbedingungen,
- das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tarifreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (NTVergG) sowie die Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO)
- Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Leistungen (VOL/B), soweit es sich nicht um Bauleistungen handelt. Für diese gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).
- Für die Beschaffung und die Miete von EDV-Anlagen und Datenverarbeitungsprogrammen sowie EDV-Dienstleistungen gelten neben der VOL/B die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bzw. Bauleistungen.

1.5 Die Zweitschrift des Auftragschreibens ist unverzüglich elektronisch als Empfangsbestätigung unterschrieben an den Auftraggeber zurückzusenden.

1.6 Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

1.7 Die MHH ist eine rauchfreie Hochschule. Es besteht absolutes Rauchverbot. Diese Regelung ist in der Hausordnung der MHH festgehalten worden. Die Hausordnung der MHH gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände der MHH bzw. sich in den zur MHH gehörenden Gebäuden befinden, damit auch für die Anlieferung von Materialien und Geräten sowie die Erbringung von Dienstleistungen.

1.8 Soweit Stoffe oder sonstige Textilwaren, ungebrauchter Naturstein, Tee oder Kaffee, Kakao, Blumen, Spielwaren oder Sportbälle in der Leistungsbeschreibung oder dem Auftrag als Gegenstand der Leistung aufgeführt sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern oder zu verwenden, für die er die Einhaltung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsverordnung (ILO) festgestellten Mindestanforderungen gemäß § 2 der NKernVO nachweisen kann. Die Mindestanforderungen ergeben sich aus den in § 12 Abs. 1 NTVergG genannten Übereinkommen. Die Verpflichtung bezieht sich auf die Lieferkette bis zur Produktfertigung. Die Verpflichtung gilt nur für Waren, die in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, der oder das in der für den Zeitpunkt der Angebotsabgabe maßgeblichen DAC-List of ODA Recipients der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) aufgeführt ist.

2. Preise, Preisprüfung, Mehr- und Minderleistungen

2.1 Die Preisvereinbarung dieses Auftrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30 / 53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Auftrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o. a. Verordnung, soweit nicht in dem Auftrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.

2.2 Mit der Annahme des Auftrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v. H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5 v. H. darf nicht überschritten werden.

2.3 Für Bauleistungen im Sinne der Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen und mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen findet diese Verordnung Anwendung. Soweit ein vereinbarter Preis nach Vorschriften dieser Verordnung unzulässig ist, ist der Auftragnehmer zur Mitwirkung an der Vereinbarung eines zulässigen Preises verpflichtet.

2.4 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B bzw. § 2 VOB/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - anzeigen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

2.5 Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen; Minderungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag

festgelegten Mengen begründen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise. Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

2.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem NTVergG und der NKernVO jederzeit nachzuweisen. Der Auftraggeber hat das Recht auf Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden sowie alle Unterlagen, die dem Auftraggeber die Prüfung ermöglichen, ob die vorgelegten Nachweise ausreichen, um die Einhaltung der Mindestanforderungen aus den Übereinkommen nach § 12 Abs. 1 NTVergG.

3. Lieferung und Abnahme

3.1 Die Lieferung der bestellten Waren hat über die angegebene Warenannahme der MHH zu den geltenden Warenannahmezeiten bzw. eine freie Verwendungsstelle in der MHH (siehe im Auftrag genannte Lieferanschrift) zu erfolgen. Die Anlieferung der bestellten Waren ist rechtzeitig mit der empfangenden Stelle abzustimmen, sofern besondere Vorkehrungen für die Lieferung zu treffen sind. Mitarbeiter der Warenannahme, Lagerpersonal und ähnliche Bedienstete der MHH sind nicht berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, mit Ausnahme der Bestätigung der Empfangnahme der Ware, der gelieferten Verpackungseinheiten und der Unversehrtheit der Verpackung.

Jede Erklärung zu Lieferung und Abnahme, insbesondere auch eine Bestätigung der Mängelfreiheit, kann nur durch die jeweils zuständige Stelle der MHH erfolgen.

3.2 Teillieferungen sind nur mit Zustimmung der auftraggebenden Stelle zulässig.

3.3 Lieferscheine sind in 2facher Ausfertigung der Ware beizufügen.

3.4 Fracht- und Verpackungskosten werden grundsätzlich nicht erstattet. Falls die MHH der Übernahme schriftlich zugestimmt hat, sind die Kosten einschließlich Rollgeld in der Rechnung zu spezifizieren.

3.5 Verpackungen sind aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien herzustellen. Abfälle aus Verpackungen sind dadurch zu vermeiden, dass Verpackungen 1. nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz des Füllgutes notwendige Maß beschränkt werden, 2. so beschaffen sein müssen, dass sie wiederverwendbar sind, soweit dies technisch möglich und zumutbar sowie vereinbar mit den auf das Füllgut bezogenen Vorschriften ist und 3. stofflich verwertet werden, soweit die Voraussetzungen für eine Wiederverwendbarkeit nicht vorliegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sofern in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vorgesehen, Verpackungen nach Gebrauch unentgeltlich zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

Der Auftragnehmer gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung. Verzichtet der Auftraggeber auf die Rücknahme der Verpackungen, so gehen diese - wenn nichts anderes vereinbart ist - ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer - wenn nichts anderes vereinbart ist - keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.

3.6 Mit der Annahme durch die vertragsgemäß bestimmte Stelle der MHH (Aufstellungs- bzw. Verwendungsstelle) geht die Gefahr auf die MHH über.

3.7 Geräte und Anlagen gelten als abgenommen, wenn eine betriebsbereite und schlüsselfertige Übergabe und Einweisung des Personals erfolgt ist. Hierüber wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt. Zur Abnahme gehört insbesondere auch die Übergabe der technischen Unterlagen, der Betriebsanleitung, der Anleitung zur Wartung und Störungsbehebung, alle in deutscher Sprache und in 2facher Ausfertigung.

3.8 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die oder der zuständige Mitarbeiter der Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen ist.

3.9 Bei Lieferung von Medizinprodukten gelten die Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG). Für die Lieferung bzw. Bereitstellung von Medizin- und Laborgeräten gelten ergänzend die „Besonderen Vertragsbedingungen für Medizin- und Laborgeräte“.

3.10 Zur Erprobung überlassene Geräte werden generell nicht übernommen, wenn die beschaffende Stelle nicht vorher schriftlich zugestimmt hat. Für alle Testungen von Materialien oder Geräten ist im Vorfeld die schriftliche Zustimmung des Zentraleinkaufs einzuholen.

3.11 Das Ausfüllen eines durch die MHH bei Auftragserteilung übersandten Erfassungsbogens für Geräte und Anlagen ist Bestandteil des Auftrages. Sofern kein vollständig ausgefüllter Erfassungsbogen bei Rechnungsstellung vorliegt, wird bei Erfüllung aller Voraussetzungen zur Rechnungsbegleitung zunächst eine um 5 % geminderte Summe geleistet. Eine vollständige Begleichung der Rechnung erfolgt nach Vorliegen des vollständig ausgefüllten Erfassungsbogens. Skontofristen gemäß Punkt 6.4 werden entsprechend angepasst.

4. Nachunternehmen

4.1 Der Auftragnehmer darf die Leistungen nur an Nachunternehmen übertragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrages erfüllen. Er ist gehalten, zu Unteraufträgen mittlere und kleinere Unternehmen in einem Umfang heranzuziehen, der mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist. Nachunternehmen sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Sie unterliegen der in Ziffer 2.1 aufgeführten Verordnung.

Der Auftragnehmer hat bei der Beauftragung von Nachunternehmen das NTVergG sowie die VOL/A bzw. VOB/A zugrunde zu legen und das NTVergG sowie die VOL/B bzw. VOB/B zum Vertragsinhalt zu machen. Dem Nachunternehmen dürfen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Vertragsstrafe - keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden, als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.

4.2 Der Auftragnehmer hat bei Abgabe seines Angebots ein Verzeichnis der Nachunternehmen, die er zur Erfüllung eines Auftrages einsetzen will, unter Angabe der auf sie entfallenden Leistungen vorzulegen. Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmens bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers gemäß NTVergG § 13.

Zur Auftragnehmer ist verpflichtet den eingesetzten Nachunternehmen die Erklärungen nach § 4 Abs. 1 - 3, § 5 Abs. 1 NTVergG sowie den Nachweis nach § 8 NTVergG und die Nachweise gemäß NKernVO abzuverlangen und diese dem Auftraggeber vorzulegen. Punkt 2.6 gilt ebenfalls für die Nachunternehmen.

4.3 Auch Nachunternehmen haben eine Eigenklärung abzugeben, dass kein Verfahren wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften gegen sie eingeleitet war oder ist. Vor der beabsichtigten

Ersteller: Hentschel, Claudia	Prüfer: 12.11.2019, Schumacher, Thomas	Genehmiger: 12.11.2019, Kohlhasse, Andreas
----------------------------------	---	---

Übertragung sind auch Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) zu den einzelnen Nachunternehmern schriftlich dem Auftraggeber bekanntzugeben.

4.4 Der Auftraggeber verzichtet auf die Vorlage von Erklärungen und Nachweisen soweit der Anteil des Auftrages, der auf das jeweilige Nachunternehmen entfällt, weniger als 3.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

5. Leistungsnachweise

Für alle Leistungen sind nach Lohn- und Stoffkosten getrennte Nachweise zu führen (Montageberichte, Arbeits- und Materialaufstellung). Leistungen auf dem Gelände der MHH sind durch eine Bescheinigung von unterschreibsberechtigten Bediensteten der MHH nachzuweisen.

6. Rechnung und Bezahlung

6.1 Die Rechnungen sind unverzüglich zu erstellen. Sie sind getrennt von der Warensendung an die nachstehend benannte Stelle zu senden:

Medizinische Hochschule Hannover
Zentrales Rechnungseingangsbüro OE 0300
30623 Hannover

Auf den Rechnungen (in 1-facher Ausfertigung) sind die vollständigen Zeichen und Nummern der Bestellung (45XXXXXXX-YYY) anzugeben. Fehlen diese Angaben, so gelten die betreffenden Rechnungen bis zur Klarstellung durch den Lieferanten als nicht gestellt und nicht zugegangen. Das Gleiche gilt sinngemäß für Lieferscheine und Versandanzeigen.

6.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und noch ausstehende Lieferungen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

6.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn dieser prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung beigelegt sind. Dies geschieht in der Regel mit Hilfe quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.

6.4 Alle Zahlungen für Liefer- und Dienstleistungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, sofern vertraglich nicht anders geregelt bzw. der Auftraggeber einer anderen Regelung nicht schriftlich zugestimmt hat. Das Zahlungsziel beginnt am Tag des Rechnungseingangs.

Erfolgt die Lieferung oder Leistung später, so ist für den Fristbeginn der Tag der ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags maßgeblich. Bei der Lieferung von aktiven Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika gelten die Bestimmungen der „Besonderen Lieferbedingungen für aktive Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika der MHH“. Bei Verträgen über den Abschluss von EDV-Leistungen oder -Produkten sind die in den EVB-IT genannten Fälligkeiten maßgebend. Die Zahlung gilt als geleistet

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln mit dem Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers mit dem Tag des Zugangs des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftraggebers.

6.5 Zahlungen auf Abschlagsrechnungen für Bauleistungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 21 Tagen nach Zugang der Abschlagsrechnung ohne Abzug.

Zahlungen auf Schlussrechnungen für Bauleistungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Zugang der Schlussrechnung. Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.

Voraussetzung für die Zahlung von Abschlags- und Schlussrechnungen gemäß den vorstehend genannten Zahlungsbedingungen ist, dass die Rechnungsstellung basierend auf einem bestätigten Leistungsnachweis erfolgt.

6.6 Abschlags- oder Vorauszahlungen erfolgen nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

6.7 Die Abtretung der Forderungen ist nur zulässig, wenn sie schriftlich gegenüber der MHH unter Bezeichnung des neuen Gläubigers angezeigt wird und der Auftraggeber der Abtretung zustimmt. Sie kann nur unter folgenden Bedingungen erfolgen: Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen aus einem genauestens zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfasst außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Sie erstreckt sich nicht auf den in der Forderung enthaltenen Umsatzsteuerbetrag, es sei denn, dass die Forderung an das Finanzamt abgetreten wird. Abgetreten wird der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.

7. Betriebssicherheit und Gewährleistung

7.1 Die Waren sind in der neuesten Ausführung zu liefern und müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den VDE- und DIN-Bestimmungen, dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, dem Medizinproduktegesetz (MPG), dem Eichgesetz sowie allen einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und ferner den im Anhang TS der VOL/A aufgeführten technischen Spezifikationen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

7.2 Der Auftragnehmer hat die für die Prüfung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der anderen in Ziffer 7.1 genannten Umstände erforderlichen Unterlagen (Schaltbilder, Funktionsbeschreibungen usw. in deutscher Sprache) der MHH zur Verfügung zu stellen. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass Ziffer 7.1 nicht beachtet wurde, so hat der Auftragnehmer die Kosten der Überprüfung zu übernehmen und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Anlagen auf seine Kosten unverzüglich herzustellen. Ist der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann die MHH den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen

Aufwendungen verlangen. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte der MHH bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren.

7.3 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 2 Jahre, es sei denn, dass gesetzlich (insbesondere VOB/B, EVB/IT) oder in anderen Vertragsbedingungen der MHH längere Verjährungsfristen vorgesehen sind. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Annahme bzw. der betriebsbereiten Übergabe, ansonsten mit dem Gefährübergang gem. Ziffer 3.6. Sie verlängert sich um den Zeitraum einer etwaigen Nachbesserung.

7.4 Bei Mängelbeseitigungen im Rahmen der Gewährleistung trägt der Auftragnehmer Teilersatz-, Lohn- und Nebenkosten, ausgenommen hiervon sind vertraglich vereinbarte Verschleißteile.

7.5 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum der MHH. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrages kostenfrei zurückzugeben.

7.6 Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen sowie Instandhaltungsanleitungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

8. Vertragsstörungen

8.1 Bei Vertragsstörungen (Pflichtverletzungen, insbesondere Verzug und Unmöglichkeit) gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesen Vertragsbedingungen, den ergänzenden Vertragsbedingungen, in der VOL/B, in der VOB/B oder den EVB-IT abweichende Regelungen getroffen worden sind. Darüber hinaus gelten die in §15 NTVerG geregelten Sanktionen.

8.2 Die Haftung des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu ergangenen höchststrichtrichter Rechtsprechung. Dies gilt insbesondere für die Hinweispflicht auf besondere oder höchststrichtrichter Risiken auch nach der Lieferung bzw. Abnahme. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend (auch gegen eine Produkthaftung) zu versichern. Er hat dem Auftraggeber auf Verlangen den Versicherungsschutz durch einen deutschsprachigen Versicherungsbeleg nachzuweisen.

8.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen freistellen, die gegen den Auftraggeber wegen Fehlern eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes geltend gemacht werden können. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen wird durch die erstmalige schriftliche Geltendmachung gehemmt. Die Hemmung endet, wenn die eine Vertragspartei sich schriftlich weigert, Verhandlungen aufzunehmen oder diese fortzusetzen.

9. Auftragsentziehung - Kündigung oder Rücktritt

9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, für diese oder für einen Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt (§§ 331 ff StGB).

9.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstands Zahlungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,
- sowie Empfehlungen.. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder in dessen Auftrag tätig sind.

9.3 Für den Fall der schuldhaften und nicht unerheblichen Nichterfüllung einer sich aus den Erklärungen der §§ 4 Abs. 1-3 und 5 Abs. 1 NTVerG ergebenden Verpflichtungen durch das beauftragte Unternehmen oder dessen Nachunternehmen ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

9.4 Tritt der Auftraggeber gem. Ziffer 9.1 bis 9.3 vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle einer Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teiles zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.

10. Sprache

Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

11. Patent- und Gebrauchsmusterschutz, Urheberrechte, Schutzrechtsverletzungen

11.1 Für Gegenstände, die in Zusammenarbeit mit der MHH entwickelt wurden, darf ein Patent oder Gebrauchsmusterschutz und eine anderweitige Verwendung nur mit Zustimmung der MHH erfolgen.

11.2 Zeichnungen und ähnliche Dokumente, die die MHH dem Auftragnehmer überlässt verbleiben im Eigentum der MHH und sind urheberrechtlich geschützt, soweit nicht im Einzelfall anderes ausdrücklich vereinbart oder von der MHH bestimmt wird. Diese Dokumente dürfen nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken benutzt werden und nur den mit der Prüfung der Dokumente unmittelbar befassten Betriebsangehörigen des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe an sonstige Betriebsangehörige oder an Dritte und/oder eine Vervielfältigung oder Speicherung – in welcher Art und Weise auch immer – ist nur zulässig, wenn die MHH dem im Einzelfall schriftlich zustimmt.

11.3 Der Auftragnehmer liefert die Ware in einer Form, dass durch die Lieferung, Nutzung, Verwertung und Verarbeitung der gelieferten Ware gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Einen Verstoß gegen diese Verpflichtung nach Satz 1 hat der Auftragnehmer unabhängig von einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Handeln zu vertreten.

11.4 Sobald die MHH den Auftragnehmer über die Geltendmachung einer behaupteten Schutzrechtsverletzung im Sinne von Ziffer 11.3 unterrichtet, wird der Auftragnehmer unverzüglich etwaige Ansprüche des Dritten gegen die MHH auf eigene Kosten abwehren. Der Auftragnehmer wird die MHH von allen Kosten und Ansprüchen freistellen, die dem Auftraggeber infolge der Schutzrechtsverletzung entstehen.

11.5 Liegt eine Schutzrechtsverletzung im Sinne von Ziffer 11.3 vor, hat der Auftragnehmer der MHH auf Anforderung kostenlos das Recht zu verschaffen, die Ware weiter zu verarbeiten, oder diese in einer Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, die Ware aber weiterhin die vertraglich geschuldeten Eigenschaften besitzt. Die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Änderungen des Auftrages bedürfen der Schriftform. Die Bestätigung kann ausschließlich durch die auftraggebende Stelle erfolgen.

12.2 Erfüllungsort ist Hannover (MHH). Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist Hannover.

12.3 Alle Vereinbarungen unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Ersteller: Hentschel, Claudia	Prüfer: 12.11.2019, Schumacher, Thomas	Genehmiger: 12.11.2019, Kohlhase, Andreas
----------------------------------	---	--